

ELEKTRIZITÄTSWERK DÜRRENÄSCH (EWD)

TARIF BT – 2017

Gültig ab 1. Januar 2017

Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für den Bezug elektrischer Energie für temporäre Anschlüsse (Baustrom, Schausteller, Feste, etc.). Als Baustrom wird Energie so lange verrechnet, bis die Bauvollendung erfolgt und die definitive Messeinrichtung vom EWD montiert ist. Die Bauvollendung ist dem EWD schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung wird dem Kunden die bezogene Energie nach Baustromtarif verrechnet.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

1. Nutzungspreise und Energiepreise

| Arbeitspreise | Netznutzungspreise | Energiepreise | Total Strompreis | |
|---------------|----------------------|---------------|---------------------|---------------------|
| | | | exkl. MWST | inkl. MWST |
| Einheitstarif | 20.00 Rp./kWh | 9.00 Rp./kWh | 29.00 Rp./kWh | 31.32 Rp./kWh |
| Grundpreis | Fr. 10.00 pro Monat. | | Fr. 10.00 pro Monat | Fr. 10.80 pro Monat |

2. Zusätzliche Abgaben Swissgrid und Gemeinwesen

| | | |
|---|---------------|--------------|
| Systemdienstleistungen Swissgrid | ab 01.01.2017 | 0.40 Rp./kWh |
| Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische | ab 01.01.2017 | 1.50 Rp./kWh |
| Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen | ab 01.01.2017 | 0.40 Rp./kWh |

3. Messeinrichtung

Das EWD bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstrom-Vierleiterzähler 3x400/230 Volt ohne Entgelt zur Verfügung. Nach vorheriger Rücksprache mit dem EWD kann ausnahmsweise eine fremde Messeinrichtung benützt werden. Die Gebühr für die Kontrolle dieser Messung beträgt Fr. 35.00. Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatlichen Grundpreise für die Netznutzung und Energielieferung zu bezahlen.

4. Rechnungsstellung

Das EWD ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug durch Anweisung an eine vom EWD zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wiedereinschaltung wird mit Fr. 50.00 verrechnet. Ausserdem ist das EWD bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

5. Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWD auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung des EWD.

Dürrenäsch, den 31. August 2016

Der Gemeinderat